

der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. October 1834 unter §. 20 §. 4 gebachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt in Berechnung gebracht worden sind, und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fortzuentrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrenz (§. 56) und die sogenannten Communübermaßschöcke, sowie die etwa sonst vorkommenden Ueberschüsse und Excurrenzsteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall." Die zweite Kammer hat diese veränderte §. auch angenommen, und nur hinter das Wort: „ungekürzt“, noch die Einschaltung der Worte beschlossen: „d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer zeither in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags“. Es ist dies also weiter Nichts, als eine Erklärung des Wortes „ungekürzt“. Man hat genauer bezeichnen wollen, was man unter diesem Worte verstehe. Es wird diese Erklärung dem Beschlusse der ersten Kammer angemessen sein, wenn man sich damit einverstanden, und die Deputation empfiehlt, dies zu thun.

Präsident v. Gersdorf: Wollen Sie nach dem Rathe Ihrer Deputation hier beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: Die zweite Differenz betrifft die §. 16 b. Die erste Kammer hatte nämlich eine Zusatzparagraphe 16 b beschlossen, welche also lautet: „Von mehren Besitzern (§. 15) oder Eigenthümern eines Grundstücks haftet ein jeder solidarisch für die Steuern.“ Die zweite Kammer ist auch hier beigetreten und hat nur hinter dem Worte „Grundstück“ folgende Worte einzuschließen beschlossen: „so lange solches im Steuerkataster noch als ungetheilt aufgeführt ist.“ Die Deputation hat gleich bei dem Vorschlage dieser §. etwas Anderes nicht im Sinne haben können und eben nur von ungetheilten Grundstücken die gegebene Bestimmung verstanden. Ist nun eine Dis-membration eingetreten und sind in den Katastern, in den Grundbüchern die getrennten Grundstücke auf verschiedene Folien gebracht, dann ist das Grundstück nicht mehr ein Ganzes, nicht ungetheilt, und darauf kann die Bestimmung der Zusatzparagraphe nicht Anwendung finden. Die Deputation empfiehlt daher auch hier, dieser Einschließung beizutreten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Sollte es nicht heißen: „in dem Grundbuche“ statt: „in dem Kataster“? Denn in dem Kataster werden nicht die geschlossenen Grundstücke aufgeführt.

Referent Bürgermeister Schill: Allerdings, wir können aber nicht „Grundbuch“ sagen, sondern müssen „Steuerkataster“ sagen; weil wir nur von Parzellen sprechen. Jede Parzelle hat ihre besondere Steuer, und wenn mehre Besitzer eine Parzelle gemeinschaftlich besitzen, so kann dies doch nur eine Nummer in dem Kataster ausmachen.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer ihrer Deputation hierin beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: In der §. 18 unter b, wo von dem Irrthume die Rede ist, hatte die erste Kammer noch beigefügt: „Beläuft sich diese Differenz auf 2 Ucker, so ist sie

auch dann zu berücksichtigen, wenn sie 3 Procent oder weniger beträgt.“ Es ist dieser Zusatz in Folge eines Antrags der Minorität der Deputation in den diesseitigen Bericht gekommen und von der verehrten Kammer auch angenommen worden. In dem Berichte hat die Majorität dazumal aufgestellt, daß diese Bestimmung jedenfalls den frühern Grundsätzen, wie sie in Bezug auf die Abschätzung und Einführung des neuen Grundsteuersystems angenommen worden seien, entgegen wäre. Der jenseitige Bericht hat sich umständlich mit einer Berechnung beschäftigt, worin dargethan wird, daß jene Abschätzungsgrundsätze durch diesen Grundsatz wesentlich alterirt werden. Die hohe Staatsregierung wünscht ebenfalls, daß man von dieser Bestimmung absehen möge, und die Deputationen empfehlen hier, diesen Antrag wieder fallen zu lassen und mit der zweiten Kammer sich zu vereinigen. Es ist nicht ein Gegenstand von großer Wichtigkeit, der oft vorkommen könnte, weil es nur bei sehr großen Waldparzellen vorkommen dürfte, wo eine solche Differenz sich herausstellen möchte, und dann würde immer noch der Steuerbetrag nicht bedeutend sein.

Bürgermeister Hübler: Der Vorschlag ging nur dahin, diesen Zusatz eventuell, das heißt, in der Voraussetzung fallen zu lassen, daß bei der §. 30 eine Vereinigung mit der zweiten Kammer möglich sei.

Vizepräsident v. Carlowitz: Bei den früheren Differenzpunkten bin ich der Ansicht des geehrten Herrn Referenten beigetreten, die dahin ging, es möge sich in allen bis jetzt vorgetragenen Punkten die Kammer mit den von der andern Kammer gefaßten Beschlüssen einverstanden erklären. Hier weiche ich von dieser seiner Ansicht ab. Ueberhaupt, meine Herren! wenn irgend Etwas geeignet ist, einem Stande das ständische Leben zu verleiden und den Wunsch in ihm rege zu machen, den ständischen Verhältnissen nicht mehr anzugehören, so ist es das Verfahren in den Vereinigungsdeputationen, in denen man nur zu oft wider seine bessere Ueberzeugung zu stimmen genöthigt wird. Diese Erfahrung habe ich auch heute machen müssen. Der vorliegende Punkt wurde in Verbindung gebracht mit einem später noch zur Berathung kommenden Vorschlage. Soviel auch für den Vorschlag der ersten Kammer spricht, von dem es sich hier handelt, was dadurch bewiesen wird, daß die erste Kammer mit großer Mehrheit ihm, als dem frühern Minoritätsgutachten beigetreten ist, so bin ich demungeachtet in die Vereinigungsdeputation mit dem Entschlusse gegangen, dann, wenn ich auf der andern Seite eine gleiche Willfährigkeit gewährte, trotz meiner bessern Ueberzeugung rücksichtlich dieses Punktes nachzugeben. Diese meine Hoffnung wurde nicht erfüllt, ich bin darin getäuscht worden, und so wird die geehrte Kammer es mir nicht verargen, wenn ich schon bei der vorliegenden Frage auf meiner früheren Ansicht beharre, und der verehrten Kammer anrathen, dasselbe zu thun. Nur mit wenig Worten sei es mir erlaubt, Ihnen die Gründe ins Gedächtniß zurückzurufen, die für das frühere Minoritätsgutachten geltend gemacht worden sind, Gründe, die ja vollständig Anklang in der Kammer gefunden haben. Der Herr Referent sagt in Bezug auf diesen Beschluß, man sei bei dessen